



Satzung

Nachfolgende Satzung wurde am 14. April 2015 von den Stimmberechtigten der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§1 Name, Rechtsform, Mitgliedschaften und Sitz des Vereins

1. Der im Jahr 1926 gegründete Reit- und Fahrverein Ludwigsburg e.V. hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist unter der Registernummer VR 12-115 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen.
2. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Ludwigsburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;

- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis;
- 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 1.7 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.8 die Förderung des therapeutischen Reitens;
- 1.9 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 10) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (vgl. § 6 Abs. 8).
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vor-



standes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vgl. § 8 Abs. 5).

7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen, Beschlüssen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - 1.1 die Pferde in ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu behandeln und zu pflegen
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (gem. § 6.1), wenn das Mitglied sie bis zum fünfzehnten November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs. 1, letzter Satz)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen

werden,

- wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - wenn es gegen § 4 dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
4. ber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§6 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die jährliche Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro aktive Mitgliedschaft. Über Umlagen wird mit Angaben des Verwendungszwecks und des vorgesehenen Abbuchungstermins mindestens 4 Wochen vor der Abbuchung informiert. Der Vorstand wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen (vgl. §11).
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und sind jeweils im Januar fällig. Die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt

der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und gemäß der Gebührenordnung betragsmäßig neu veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit, hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden
8. Die Mitglieder sind verpflichtet auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5)
9. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
10. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen eingelegt werden.

§7 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind
 - die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung und
 - der Vorstand
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 10), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im In-



nenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§8 Mitgliederversammlung und Wahlen

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 10 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge (per Dringlichkeitsantrag) auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Es entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nach Wahlvorschlägen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Tag vor der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden

einzureichen; später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge sind spätestens am 8. Tag vor der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett im Reithaus anzuschlagen.

7. Wahlvorschlag i.S. des Abs. 1 ist nur ein Vorschlag, der alle Positionen des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 und 2 umfaßt, nämlich den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und bis zu drei Beisitzer.
8. Über Wahlvorschläge kann nur im Ganzen abgestimmt werden; jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme für einen Wahlvorschlag abgeben.
9. Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Wahlvorschlag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Wahlvorschlägen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist der Wahlvorschlag gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
10. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag anwesender Mitglieder durch Stimmzettel.
11. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
12. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
13. Über die ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
14. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§9 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Ehrenamtszuschale und den Auslagenersatz

(vgl. § 2 Abs. 5),

- die Genehmigung elementarer Veränderungen von Miet- und Pachtverträgen (vgl. § 10 Abs. 4),
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine einmalige Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
 3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
 4. Satzungsänderungen, die zur Erfüllung von Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/In
 - der/die Schriftführer/In
 - bis zu drei weitere Mitglieder
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er ist zuständig für die Anberaumung der Vorstandssitzungen



- und die Ladung der Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 10 Abs. 3) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 Euro verpflichtet ist, die mehrheitliche Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Änderungen bei Pachtverträgen müssen vorher von der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung genehmigt werden.
 5. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 6. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
 7. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung zu bestellen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 10 Abs. 3).
 10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 11. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
 - die Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitrags- und Betriebsordnung zu beschließen (vgl. § 6, Abs. 2). Beitrags- und Betriebsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - a) mündliche Verwarnung;
 - b) schriftlicher Verweis;
 - c) Abmahnung;
 - d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 5 Absatz 3).
4. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
5. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 9 Absatz 3).
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins mit folgenden Auflagen der Stadt Ludwigsburg zu übergeben:
 - a) Übertragung des Vermögens an einen innerhalb von 5 Jahren nach der Auflösung des Reit- und Fahrvereins Ludwigsburg e.V. neu gebildeten gemeinnützigen Verein in Ludwigsburg, der der Förderung des Reit- und Fahrsports dient und dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).
 - b) Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, insbesondere pferdesportliche Zwecke, wenn inner-

halb von 5 Jahren ein Verein in Sinne des Buchst. a nicht gegründet wird.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.